

Satzung

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Trier-Saarburg
(beschlossen bei der Gründungsversammlung am 14.12.2011 in Trier,
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 07.12.2019 in Zerf)

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Gliederung

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Trier Saarburg“. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Trier-Saarburg.
- (2) Auf dem Gebiet des Kreisverbandes können sich Ortsverbände gründen.

§ 2 Grüne Jugend

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Trier-Saarburg erkennen die Organisation GRÜNE JUGEND im Landkreis Trier-Saarburg als eigene Jugendorganisation an. Sie ist politisch und organisatorisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person werden, die
 1. sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt
 2. keiner anderen Partei angehört
 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 4. einen Wohnsitz im Landkreis Trier-Saarburg hat.Ausnahmen von den Regelungen in § 3 (1) Nrn. 3 und 4 sind mit Zustimmung des Kreisvorstandes möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand eines Ortsverbandes oder des Kreisverbandes schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Kandidatur auf einer Liste, die in direkter Konkurrenz zu einer grünen Liste oder einer offiziell von Bündnis 90/Die Grünen unterstützten Liste steht, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder Fax gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes und ist sofort wirksam.
- (3) Wer sich auf die Liste einer anderen Partei oder politischen Gruppierung, die in Konkurrenz zu BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN steht, um ein öffentliches Amt bewirbt, beendet damit mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit. Die Regelungen der Bundes- und Landessatzung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zum Verfahren des Ausschlusses bleiben davon unberührt.

- (5) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Kassenordnung des Kreisverbandes geregelt. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung sowie der gewählte Kreisvorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte vom Kreisvorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
- (2) Der Kreisvorstand muss eine Mitgliederversammlung ebenfalls einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Kreisvorstand einmal im Jahr einberufen, erstmals 2013. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- (4) Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn mindestens eine Woche vor der Mitglieder-bzw. Jahreshauptversammlung eine Einladung schriftlich, optional per Email oder Brief, an alle Mitglieder ergangen ist und zwar an die letzte bekannte Email- oder Post-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- (5) Anträge sollen nach Möglichkeit mit der Einladung verschickt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlungen tagen öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
1. Wahl des Kreisvorstands
 2. Wahl der KassenprüferInnen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und
 4. Entlastung des Vorstandes
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Wahl der Delegierten zu den Bundes- und Landesversammlungen sowie Delegierte zu anderen Versammlungen
 2. Beschlussfassung über Satzungen, sowie deren Änderung
 3. Beschlussfassung über Wahlprogramme zu kommunalen Wahlen
 4. Beschlussfassung über den Haushalt des Kalenderjahres, die Höhe des Beitrages und die Beitrags- und Kassenordnung sowie deren Änderung
 5. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingebrachten Anträge
 6. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen
 7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern dieser nicht im Zuständigkeitsbereich eines Ortsverbandes liegt und

8. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als 15 v.H. der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes sowie Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand erfordern eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
Anträge hierzu sind in der Einladung anzukündigen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (6) Scheitern die Neuwahl des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Haushalt mindestens einmal an dem Quorum des Abs. 1 und liegt die Wahl des Vorstandes mehr als 14 Monate zurück, so beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und der Art der behandelten Tagesordnungspunkte – beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird auf zwei Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (2) Er besteht aus:
 1. zwei gleichberechtigten SprecherInnen
 2. einem/einer KassiererIn
 3. mindestens zwei und bis zu sechs BeisitzerInnen, und
 4. ein auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND im Landkreis Trier-Saarburg gewähltes Mitglied.
- (3) Die beiden SprecherInnen und der/die KassiererIn bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er vertritt die Partei nach außen und ist verantwortlich für die Einhaltung des Haushaltsplans und der Regelungen des Parteiengesetzes sowie die ordnungsgemäße Führung der Bücher. Eine SprecherInnen übernimmt die Vertretung des/der SchatzmeisterIn im geschäftsführenden Vorstand. Der KV Vorstand ist geschäftsfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind für jedes Mitglied offen. Der Kreisvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes dürfen nicht gleichzeitig ein Mandat im Landtag, Bundestag oder dem Europäischen Parlament wahrnehmen.
- (6) Das Frauenstatut findet bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes keine Anwendung. Eine der Sprecherpositionen muss von einer Frau wahrgenommen werden, soweit sich eine Frau zur Wahl stellt. Bei der Berechnung der Quote für den Gesamtvorstand wird ein auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND gewähltes Mitglied nicht berücksichtigt
- (7) Die Vorstandswahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der BewerberInnen

dieses Quorum, findet eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dies keine/r der BewerberInnen, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

- (8) Jedes Mitglied des Kreisvorstandes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand von seinem Amt zurücktreten; mit dem Rücktritt verliert es alle Rechte und Pflichten. Eine Nachwahl erfolgt auf der folgenden Mitgliederversammlung.
Tritt der/die KassiererIn zurück, so übernimmt deren/dessen StellvertreterIn das Amt bis zur Nachwahl. Tritt auch er/sie zurück, so übernimmt ein/e vom gesamten Vorstand benannte/r StellvertreterIn die Geschäfte bis zur Neuwahl; Abs. 7 S. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstands oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zurück, so wird der Vorstand insgesamt neu gewählt. In diesem Fall führt der gesamte Vorstand die Geschäfte abweichend von Abs. 8 S. 1 kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. Der Vorstand lädt in diesem Fall unverzüglich zu einer Wahlversammlung ein. Ist diese nicht beschlussfähig, so kann die Neuwahl abweichend von § 8 Abs. 6 ohne Einhaltung eines Quorums auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (10) Gewählte Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds dadurch abgewählt werden, dass an ihre Stelle ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird.

§ 10 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand
 1. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen um
 2. beruft die Mitgliederversammlungen ein, bereitet diese vor und leitet sie
 3. führt die laufenden Geschäfte der Partei
 4. trifft finanzrelevante Beschlüsse, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen und
 5. hat die Gründung von Parteigliederungen aktiv zu unterstützen.
- (2) Sofern innerhalb einer Verbands- oder einer Ortsgemeinde keine Parteigliederung besteht, vertritt der Vorstand die Interessen der dort ansässigen Mitglieder. Insbesondere beruft er Wahlversammlungen zur Aufstellung von KandidatInnen ein und vertritt die Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Benehmen mit den dort ansässigen Mitgliedern nach außen.

§ 11 Die Arbeitskreise

- (1) Die Mitglieder des Kreisverbandes können Arbeitskreise zu bestimmten Themenkomplexen bilden. Die Arbeitskreise stehen jedem Mitglied offen und berichten auf den Mitgliederversammlungen aus ihrer Arbeit.
- (2) Die Arbeitskreise sind auch für Nicht-Mitglieder offen.
- (3) Beschlüsse der Arbeitskreise können nur im Namen des Kreisverbandes veröffentlicht werden, wenn sie zuvor von der Mitgliederversammlung oder dem Kreisvorstand gebilligt wurden.
- (4) Die Arbeitskreise können sich jeweils ein eigenes Statut erarbeiten, das der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Ortsverbände

- (1) In den Verbands- und Ortsgemeinden können Ortsverbände gegründet werden. Zur Gründung müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein.
- (2) Sie genießen Satzungs- und Finanzautonomie im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes und dieser Satzung. Sie bestimmen ihre politischen Inhalte im Rahmen des Grundsatzprogramms der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbst.
- (3) Sie können die Verwaltung ihrer Finanzen auf den Kreisvorstand übertragen.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Übernahme des gesamten Finanzwesens eines Ortsverbands beschließen, wenn
 1. der Ortsverband seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht nachkommt,
 2. der Rechenschaftsbericht des Ortsverbandes für ein Kalenderjahr dem Kreisvorstand nicht bis zum 15. Februar des Folgejahres vorliegt, oder
 3. die Kassenführung den Anforderungen des Parteiengesetzes nicht genügt.Dem Ortsverband kann in diesen Fällen die Kasse frühestens dann wieder übergeben werden, wenn ein/e neue/r OrtskassiererIn gewählt wurde.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Vorstandes des Ortsverbandes kommissarisch, wenn dies die Mitglieder des Ortsverbandes beschließen oder die Frist für die Neuwahl des Vorstandes um mehr als sechs Monate überschritten ist. In letzterem Fall lädt der Kreisvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ein.

§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen treten sofort in Kraft, es sei denn, es wird etwas anderes bestimmt.
- (2) Mitglieder, die ihren ersten Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg haben oder hatten und noch nicht umgemeldet sind, werden mit der Gründung des Kreisverbandes Trier-Saarburg zu Mitgliedern dieses Kreisverbandes.
- (3) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.